

Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (C. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Versandgebühr) M. 1,50.
Zu bezahlen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg.
Redaktion, Verlag u. Expedition: Hamburg 1, Besenbinderhof 57/68, III.

Anzeigen:
Für die dreigesparte Seite oder deren Raum 80,-
für Versammlungsanzeigen 10,- pro Zeile.

→ Weihnachtsabend ←

Von Ernst Prezang

Von dieser Höhe kann ich schauen
hinab in das beschneite Land,
Wo still die Dämmerungsnebel brauen
Um Turm und Giebel, Dach und Wand.
Der Abend kommt mit leisem Schritte
Und düstert sacht den grauen Flor
Und ruft aus jener Häuser Mitte
Ein Licht, das erste Licht hervor.

Noch eins. Und dort. Die Winde treiben
Ein leises Jauchzen zu mir her,
Und hinter ungezählten Scheiben
Glanzt wogend auf ein Kerzenmeer.
Wie alle Fenster jäh erwachen,
Vom warmen Atem angehaucht!
Das Leben glüht in Lust und Lachen
Und ist in Glanz und Licht getaucht.

Der Abend schweigt. Auf Turm und Giebel
Senkt tiefer sich die Weihenacht.
Natur, sie öffnet ihre Bibel:
Des Werdens majestätsche Pracht.

Der Schein fällt auf die trüben Gassen;
Der Abendnebel weicht und flieht;
In finst're Ecken kriecht das Hassen,
Und siegend rauscht der Liebe Lied...
Klang nicht hindurch ein leises Stöhnen?
Was murrst du, ewig wacher Stroll?
Die Welt ist rings von frohen Tönen,
Von Schimmer, Pracht und Freude voll.

Blast nur ins Horn, ihr frohen Jungen!
Du, Mädel, schmück' dein Püppchen nur —
Der arme Land ist bald zersprungen,
Und rastlos weiter tickt die Uhr.
Pflückt Nuß und Süßigkeit vom Baume,
So lang' er voll von Früchten hängt,
Wieg euch im hellen Wundertraume,
Mit dem die Weihnacht euch beschenkt...

Viel tausend Sterne glüh'n und funkeln
Im Glanz, der alle Nacht durchbricht,
Und senden in die trüben, dunkeln,
Die blinden Scheiben helles Licht. —

Ich aber las mein Auge wandern
Noch einmal in das weiße Land,
Wo eine Scheibe bei der andern
Sieht flimmernd aus der grauen Wand.
Wollt' nicht das Licht so zauberisch quellen,
Dass alle Finsternis zerrann?
Nun aber seh'n mich zwischen hellen
Auch dunkle Fensterhöhlen an?

Wer bist du, der nicht Baum, nicht Kerzen
Aus seiner Plage siegend trug,
Dem in dem Festtag junger Herzen
Nicht dankbar eine Seele schlug?
Der nicht dem Jubelchor von Tönen
Bringt heiter seinen laren Zoll,
Der in das Lied ein bitt'res Stöhnen,
In Lust und Freude mischt den Stroll?..

Zur Beachtung!

Die Nr. 1 des „Zimmerer“ muß des Neujahrstages wegen bereits am

Montag, den 31. Dezember, gebracht werden. Einsendungen, welche für diese Nummer bestimmt sind, müssen alle-spätestens am

Montag, den 30. Dezember, hier eingehen.

Die Redaktion.

In dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend gewerbliche Berufsvereine.

II.

Nach § 11 des Entwurfs soll der Vorstand eines eingetragenen Berufsvereins verpflichtet sein, „nach näherer Bestimmung des Bundesrates ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen“. Nun dürfte es heute keine Gewerkschaft mehr geben, die ihre Mitglieder nicht registriert. Die gewerkschaftlichen Zentralverbände können ohne eine solche Einrichtung nicht funktionieren. Ohne Mitgliederverzeichnis ging die Sache nur mit jenem Vertrauensmänner- und Unterstützungsfondestystem, wie es in den Zeiten angewandt worden ist, wo der behördliche Druck die formelle Vereins- und Zentralverbandesgründung stark behinderte. Allein man muß doch unterscheiden, ob ein solches Verzeichnis der Mitglieder nur in den einzelnen Zweigvereinen bzw. Zahlstellen geführt wird oder auch an der Zentralstelle

des Verbandes. In den Zweigvereinen bzw. Zahlstellen werben alle Zentralverbände Mitgliederverzeichnisse führen, nicht aber auch an den Zentralstellen. Ein solches Verzeichnis dürfte nur in wenigen Zentralverbänden existieren. Unser Zentralverband gehört zu diesen wenigen. Er ist von den Polizeibehörden besonders in den ersten Jahren seines Bestehens recht unangenehm damit chikaniert worden.

Die Zentralstelle unseres Verbandes war anfänglich in Berlin. Die dortige Polizeibehörde verlangte die Anmeldung der Mitglieder. Nun mußte der Zentralvorstand des Verbandes den Namen jedes neu aufgenommenen Mitgliedes zweimal schreiben, einmal zum Zwecke der Anmeldung und das andere Mal zu dem Zwecke, eine Bestätigung der Anmeldung zu bekommen. Bei Mitgliedern außerhalb Berlins mußte der Name viermal geschrieben werden. Zweimal für die Polizeibehörde in Berlin und zweimal für die betreffende Ortsbehörde. Außerdem mußte eine Stammrolle geführt, also im ganzen der Name jedes neu aufgenommenen Mitgliedes fünfmal geschrieben werden, lediglich um die Polizeibehörde zu befriedigen. Mit der eigentlichen Verwaltung des Verbandes hatte das alles nichts zu tun, die funktionierte ohnedem. Bei der Verlegung der Zentralstelle des Verbandes von Berlin nach Hamburg fiel die Anmeldung der Mitglieder am Sitz des Verbandes fort. In Hamburg brauchen die Mitglieder bei der Polizeibehörde nicht angemeldet zu werden. Die Stammrolle wurde nach wie vor geführt und seit einigen Jahren ist unser Verband zu dem Kartensystem übergegangen, so daß für

jedes neu aufgenommene Mitglied eine Karte vorhanden ist.

Nun bestimmt § 11 des Entwurfs weiter, der Verwaltungsbehörde ist das Verzeichnis der Mitglieder „auf Verlangen jederzeit vorzulegen; den Mitgliedern des Vereins ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren und auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift zu erteilen“. Wir lassen hier außer Betracht, inwiefern diese Bestimmung in die Vereinsrechte der einzelnen Bundesstaaten eingreift, und auch die Tatsache, daß sie die Möglichkeit an die Hand gibt, das Vereinsverzeichnis in verräterischer Absicht zu missbrauchen; beschäftigen wollen wir uns hier nur mit der rein technischen Seite der Sache. Aus der Begründung ergibt sich, daß das Mitgliederverzeichnis geführt und auf Verlangen eingereicht bzw. abgeschrieben werden soll, um gegebenenfalls die Zahl der Mitglieder namentlich nachzuweisen. Das ist aber, soweit das Verzeichnis der Mitglieder an der Zentralstelle eines Verbandes in Betracht kommt, niemals zu erreichen.

Zunächst ist es schon schwierig, an der Zentralstelle alle Namen der neu aufgenommenen Mitglieder zu bekommen. Mit einiger Sicherheit läßt sich das nur erzielen, wenn alle Neuaufrnahmen lediglich an der Zentralstelle erfolgen, und das ist nur bei Verbänden möglich, die nicht sehr umfangreich sind. Verbände mit größerem Umfang müssen darauf verzichten und den Zahlstellen bzw. Zweigvereinen das Recht der Aufnahme überlassen, die dann an die Zentralstelle die Aufnahmescheine einsenden. In unserem Zentralverbande

hat man schon sehr früh, als der Verband noch nicht einmal 10 000 Mitglieder zählte, zu diesem System übergehen müssen, weil das strengere zentralistische System nicht zu bewältigende Arbeiten mit sich brachte. Allein bei dem jetzt üblichen und allein möglichen System sind immer Mitglieder vorhanden, deren Aufnahme bei der Zentralstelle nicht bekannt ist.

Nun müßte man aber auch die ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Mitglieder an der Zentralstelle streichen, sobald sie ausscheiden oder ausgeschieden werden. Das würde jedoch eine ungeheuerliche Arbeit machen und könnte trotzdem nicht vollständig erreicht werden. Hierbei kommt die Fluktuation der Mitglieder in den Zahlstellen bzw. Zweigvereinen in Betracht, der Umstand also, daß das Ausscheiden von Mitgliedern aus den Zahlstellen bzw. Zweigvereinen in sehr vielen Fällen nicht gleichbedeutend ist mit dem Ausscheiden aus dem Verbande. In den drei Jahren 1903, 1904 und 1905 sind in unserem Centralverband 45 074 Mitglieder neu eingetreten; 11 374 früher ausgeschiedene haben sich wieder aufzunehmen lassen; 437 sind aus anderen Organisationen übergetreten; 37 443 haben sich von einer Zahlstelle in eine andere aufnehmen lassen und 21 869 sind zeitweilig mit ihren Beiträgen soweit im Rückstande gewesen, daß sie statutarisch als Mitglieder nicht zählten, dann aber wieder nachbezahlt wurden. In den genannten drei Jahren sind 6390 Mitglieder ausgetreten; 17 535 sind wegen Nichtbezahlens ihrer Beiträge gestrichen; 295 sind ausgeschlossen; 659 sind gestorben; 48 883 haben sich aus den Zahlstellen abgemeldet, also nach anderen Zahlstellen oder auf Reisen, 55 sind zu anderen Organisationen übergetreten und 21 789 blieben mit ihren Beiträgen über die statutarische Zeit rückständig. Wie sich diese summarischen Daten auf die einzelnen Quartale verteilen, zeigt die unten angefügte Tabelle. Sollte nun an der Zentralstelle eine Mitgliederliste über alle diese Daten Auskunft geben — und sie müßte es, wenn die Mitgliederzahl namentlich festgestellt werden soll —, dann wären in den genannten drei Jahren allein 211 803 Eintragungen zu machen gewesen, oder bei durchschnittlich 35 809 Mitgliedern 70 601 Eintragungen im Jahre: das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 235 Eintragungen pro Tag! Aber selbst wenn diese riesenartige Leistung geleistet würde, den Zweck, den der Gesetzentwurf verfolgt, erreichte man doch nicht. Man könnte im besten Falle feststellen, wer alles vor etwa sechs bis neun Monaten dem Verbande angehört hat, aber nicht, wer zur Zeit, wo das Verzeichnis der Mitglieder eingefordert wird, dem Verbande angehört. An der Zentralstelle einer zentralorganisierten Gewerkschaft ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen, wie es der vorliegende Entwurf erfordert, macht Einrichtungen notwendig, gegen die das Zwangspasssystem Russlands mit den Passivierungen der deutschen Polizeistaaten des vorigen Jahrhunderts noch als harmlos erscheinen muß.

Nach § 13 wird der Vorstand eines eingetragenen „Berufsvereine“ verpflichtet, „für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Uebersicht über die Zahl und die Verluststellung der Vereinsmitglieder, die Einnahmen und Ausgaben getrennt nach ihren Zwecken sowie über den Bestand des Vereinsvermögens aufzustellen.“ Mit Ausnahme der Uebersicht über „die Verluststellung der Vereinsmitglieder“ fertigt schon jetzt jede Gewerkschaft solche Uebersichten und gibt sie bekannt, so daß alle ihre Mitglieder davon Kenntnis erhalten. In unserem Centralverband erscheinen sogar Vierteljahres- und Jahresübersichten! Dieser § 13 verlangt aber darüber hinaus: „Die Uebersichten sind nebst den dazu gehörigen Belegen im Vereinslokal am Sitz des Vereins oder in anderer durch die Satzung zu bestimmenden Weise zur Kenntnis der Mitglieder des Vereins zu bringen.“ Was das heißen

will, leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß in den beiden Jahren 1903 und 1904 bei unserer Verbandsgründung 7233 Postanweisungen eingingen und 361 ausgefertigt wurden. Es gingen ein: 16 168 Quittungen über ausbezahltete Reiseunterstützung, 48 200 Quittungen über empfangene Streikunterstützungen und 2145 sonstige Belege für auf Rechnung der Verbandsgründung gemachte Ausgaben. Bei der jetzt üblichen Praxis werden die Belege zunächst in den Verbandszahlstellen von Revisoren — „Liquidatoren“ nennt sie der Entwurf — geprüft, dann von den Revisoren der Verbandsgründung und vor der Generalversammlung von den Generalrevisoren. Auf die Wahl aller dieser Revisoren hat der Verbandsvorstand keinerlei Einfluss. In den Zahlstellenversammlungen, wo der Kassenbericht der Zahlstellen erstattet wird, steht jedem Zahlstellenmitgliede das Recht der Interpellation zu und auf der Generalversammlung haben die Delegierten das Recht der Interpellation. Gewissenhafter kann die Kassenkontrolle also kaum gestaltet werden. Wenn es nun in der „Begründung“ der angezogenen Bestimmung heißt: „den Vereinsmitgliedern war für die Zwecke ihrer Kontrollen das weitergehende Recht der Einsichtnahme auch in die der Uebersicht zu grunde liegenden Belege vorzubehalten“, so können wir nicht finden, daß diese Bestimmung nur auf eine gewissenhafte Nachprüfung der Kassengeschäfte abzielt.

§ 14 bestimmt: „Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein kann nur unter den durch die Satzung bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen.“ — So ist es ja heute schon, wird jeder Gewerkschafter sagen. Das stimmt. Allein es ist denn doch etwas anderes, ob die Verbandsmitglieder bezw. ihre Organe den Ausschluß endgültig verfügen, oder ob diese Verfügung der Nachprüfung durch ordentliche Gerichte unterliegt. Das letztere ist die Absicht des Entwurfs. Da wird es recht häufig vorkommen, daß jemand von seinen Kameraden „nur unter den durch die Satzung bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen“ ausgeschlossen wird, und die Gerichte dann entscheiden, der Ausschluß ist zu Unrecht erfolgt. Es bestimmen dann nicht mehr die Mitglieder, wer dem Verein angehören soll und wer nicht, sondern die Gerichte. Was das für eine Gewerkschaft bedeutet, die ohne gegenseitiges Vertrauen der Mitglieder nicht aktionsfähig ist, kann sich jeder selbst leicht ausmalen.

Solchen Bestimmungen gegenüber, die den Verein bezw. die Gewerkschaft der Willkür renitenter Mitglieder preisgeben, will es herzlich wenig oder nichts bedeuten, daß der Verein nach § 12 einen Rechtsanspruch auf die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen Beiträge hat und daß nach § 14 durch die Satzung bestimmt werden kann, „daß die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen Beiträge noch für die Zeit bis zum Schlus des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten sind.“

Nur auf die Förderung der Zwietracht im Verein scheinen diese Bestimmungen berechnet zu sein. In der Begründung wird dazu nämlich ausgeführt: „Es entspricht nur der Willigkeit, wenn der Entwurf . . . dem Verein in gewissen Grenzen, nämlich in bezug auf die laufenden Beiträge des einzelnen für die Dauer seiner Mitgliedschaft, einen Rechtsanspruch zubilligt. Bei dieser Beschränkung wird zugleich dem schon hervorgehobenen Gesichtspunkte Rechnung getragen, daß die Mitglieder nicht durch die Aufzehrung übergroßer finanzieller Verpflichtungen in eine lästige Abhängigkeit gegenüber dem Verein oder seiner Leitung geraten sollen. Denn was an ordentlichen Beiträgen zu zahlen ist, kann jedes Mitglied schon von seinem Beitritte zum Verein an genau aus der Satzung ersehen. Einer

späteren Erhöhung dieser Beiträge, die nur im Wege der Satzungsänderung herbeigeführt werden kann, ist es für seine Person jederzeit durch rechtzeitigen Austritt zu entgehen in der Lage. Es wird ihm also mit der Klagebarmachung der ordentlichen Beiträge nichts Unerfüllbares zugemutet. Anders dagegen verhält es sich mit außerordentlichen Beiträgen, ferner mit Geld- und Ordnungsstrafen, Bußen, Konventionalstrafen und dergleichen mehr. Auch wenn diese letzteren in der Satzung bereits vorgesehen sind, so pflegen die Mitglieder beim Eintritt in den Verein doch meist nicht mit der Notwendigkeit, sie einmal zahlen zu müssen, zu rechnen, vielmehr überzeugt zu sein, daß der betreffende Fall für sie selbst gar nicht eintreten werde; es läßt sich mithin nicht in gleichem Sinne, wie bezüglich der ordentlichen Beiträge, von einer freiwilligen Unterwerfung des Mitgliedes unter diese Zahlungspflicht sprechen.“

Hier nach ist den eingetragenen Berufsvereinen das Recht genommen, Mitglieder auszuschließen, die sich weigern, von dem Verein bezw. von der Generalversammlung einer Gewerkschaft beschlossene Extrabeiträge zu leisten. Noch bestimmter ergibt sich das aus der Begründung des § 14. Es heißt da: „Der Gefahr, daß die Mitglieder etwa durch die Besorgnis vor der Zwangsvollstreckung rückständiger Leistungen an den Verein vom Austritt abgehalten werden können, wird durch die Versagung des Klagerights für alle über die ordentlichen Beiträge hinausgehenden Leistungen an den Verein in ausreichendem Maße begegnet. Daz aber eine durch die Satzung oder anderweit getroffene Vereinbarung einer Strafe für den Fall des Austritts (Vertrags-, Konventionalstrafe) unwirksam sein würde, ergibt sich, auch abgesehen von § 12 des Entwurfs, aus der entsprechenden Anwendbarkeit des § 344 des Bürgerlichen Gesetzbuches. In gleicher Weise wie gegen unfreiwilliges Verbleiben im Verein ist das Mitglied gegen willkürlichen Ausschluß zu sichern.“

Der § 344 des Bürgerlichen Gesetzbuches besagt nämlich: „Erläßt das Gesetz das Versprechen einer Leistung für unwirksam, so ist auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam, selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben.“ Die Konsequenz ist, daß ein Statut, welches den Ausschluß von Mitgliedern für den Fall vorsieht, daß sie beschlossene Extrabeiträge nicht leisten, nicht „eingetragen“ würde und, wo es dennoch geschiehe, rechtsunwirksam wäre. Eine Gewerkschaft, die auf solchen Bestimmungen basiert, könnte man als die organisierte Disziplinlosigkeit bezeichnen, als ein Messer ohne Heft und ohne Klinge.

Die bisher besprochenen Bestimmungen des Entwurfs würden ausreichen, jede Aktionsfähigkeit der eingetragenen Berufsvereine zu unterbinden. Der Regierung genügen sie aber noch nicht. Nach § 15 kann dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden: „1. wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist und, falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einsprache gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde; 2. wenn in seinen Verhältnissen eine Änderung eintritt, die, falls sie vor der Eintragung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einsprache gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde; 3. wenn er eine Arbeiterausperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.“

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß das Gewerkschaftsleben ständig im Fluß ist. Der Zweck der Gewerkschaften wird immer der sein und bleiben: die beruflich-wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu wahren und zu verbessern. Alles was die Gewerkschaften tun, ist auf diesen Zweck gerichtet und wird immer auf diesen Zweck gerichtet sein. Das schließt aber nicht aus, daß sie unter Umständen Mittel anzuwenden beziehungsweise Wege einzuschlagen haben, die in den Augen der Behörden als auf andere Zwecke gerichtet scheinen; wir meinen damit die Vertretung der sogenannten „mittelbaren Interessen“. Hiergegen richten sich diese Bestimmungen. Sie richten sich auch gegen die Vertretung der „unmittelbaren Interessen“, wenn nach Ansicht der Polizeibehörde diese Vertretung unmittelbarer Interessen geeignet ist „die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden,

Mitgliederbewegung im Centralverband der Zimmerer in den Jahren 1903—1905.

Jahr und Quartal	Mitglieder, die ihre Beiträge nachbezahlt haben	Aus anderen Zahlstellen angemeldete Mitglieder	Aus anderen Organisationen übergetretene Mitglieder	Wieder eingetretene Mitglieder	Neu eingetretene Mitglieder	Ausgetretene Mitglieder	Gestrichene Mitglieder	Ausgeschlossene Mitglieder	Gestorbene Mitglieder	Aus den Zahlstellen abgemeldete Mitglieder	Zu anderen Organisationen übergetretene Mitglieder	Restanten, die nicht zählen	Mitgliederbestand
1903													
1. Quartal...	2242	1610	—	798	2496	198	902	—	39	1726	—	1788	25299
2. " ...	1762	8171	—	1085	5054	518	1318	2	48	3684	—	1857	29579
3. " ...	1857	2964	—	1096	3719	540	1452	53	58	3946	—	1659	3097
4. " ...	1659	1892	—	595	2064	389	1318	33	84	3070	—	2291	29998
1904													
1. Quartal...	2292	1511	—	869	2901	515	857	5	52	2528	—	1338	31676
2. " ...	1988	3658	107	1581	6382	681	1758	80	60	4352	—	1144	87212
3. " ...	1144	4353	90	997	4150	586	1675	20	74	5404	15	1119	89043
4. " ...	1119	2827	81	589	2195	487	1587	34	48	3801	6	2487	87043
1905													
1. Quartal...	2500	2721	88	799	8007	474	1090	12	77	8426	11	2022	38925
2. " ...	1991	5226	—	1440	6351	1020	2144	9	68	6101	—	1838	42823
3. " ...	1888	5269	76	988	4184	675	1802	28	59	6578	17	2047	48924
4. " ...	2027	2746	95	712	2691	439	1659	71	47	4465	6	2199	48253
	21869	87448	487	11874	45074	890	17585	295	659	48883	55	21789	

eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeinsame Gefahr für Menschenleben zu verursachen". Man sage nicht, daß eine Gewerkschaft der Zimmerleute mit diesen Kaufschulbestimmungen niemals in Konflikt geraten könnte. Die behördliche Auslegungskunst ist unbegrenzt!

Der § 16 macht die Vorstandsmitglieder eingetragener Berufsvereine für die Durchführung der Bestimmungen des Entwurfs verantwortlich und droht drakonische Strafen für Unterlassungen an. Mitglieder des Vorstandes und anderer Vereinsorgane sowie Liquidatoren (lies: Revisoren) werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu M. 1000 bestraft, wenn sie in den Anmeldungen, Übersichten, Mitgliederverzeichnissen, Büchern und sonstigen Urkunden und Listen, deren Einreichung, Führung und abschriftliche Mitteilung ihnen nach dem Gesetz oder der Satzung obliegt, sowie bei den Eintragungen in das Protokollbuch und den ihnen obliegenden Veröffentlichungen wissenschaftlich falsche oder auf Täuschung berechnete unvollständige Angaben machen oder machen lassen, oder wenn sie Mittel des Vereins zur Bezahlung einer Geld- oder Ordnungsstrafe verwenden, welche gegen ein Mitglied des Vereins oder seiner Organe festgesetzt worden ist." Nach § 18 gelten diese Strafvorschriften auch für die Vorstände der Verbandszahlstellen bzw. Zweigvereine.

Es ist auffällig und charakteristisch zugleich: während viele Bestimmungen des Entwurfs angeblich das Ziel verfolgen, die Vereinsmitglieder nicht "in eine lästige Abhängigkeit" gegenüber der Vereinsleitung geraten zu lassen, liegt diesen Strafbestimmungen die Absicht zu grunde, die Vereinsleitungen gegen die Vereinsmitglieder auszuspielen, sie gewissermaßen zum Vüttel der Regierungsgewalt zu machen. Im Interesse der eingetragenen Berufsvereine liegen diese Strafbestimmungen nicht. Die Vereine gebrauchen gegenüber ihren Beauftragten kein Strafrecht im Sinne des Entwurfs, sie haben wirksamere Mittel. Sie können ihre Beauftragten absetzen, und sie tun das, wenn einer den Verein vorsätzlich schädigt. Diese Bestimmungen verfolgen lediglich das Ziel, die Vereinsleitungen zu verpflichten, ihre Organisationen rücksichtslos ans Messer zu liefern, wenn die Kaufschulbestimmungen des Entwurfs einmal verlegt worden sind.

Soviel über die direkten Bestimmungen des Entwurfs. Nun heißt es aber im § 1 auch: "Auf den Verein finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetzentwurf ein anderes ergibt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine Anwendung." Hier kommt vor allem § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht. Er lautet: "Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Berrichtungen begangene, zum Schadensatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt." Die Begründung führt dazu aus: "Diese Vorschrift ist die notwendige Folge der beiden Rechtsgrundätze, daß der Vorstand die rechtliche Stellung eines Vertreters des Vereins hat, diesen also durch seine Handlungen so berechtigt wie verpflichtet, und sobald, daß jede juristische Person, indem sie die Rechte der natürlichen Person erhält, damit zugleich deren Pflichten übernehmen muss. Es ist ganz ausgeschlossen, daß der Staat einer privatrechtlichen Personenmehrheit und ihrer Vertretung das Recht einräumen kann, Dritten ohne Ersatzpflicht einen Schaden zuzufügen, dessen Zufügung einzelnen Personen ersatzpflichtig machen würde. Den Berufsvereinen soll die Rechtsfähigkeit, nicht aber eine auf Kosten Dritter privilegierte Rechtsfähigkeit gegeben werden, und wenn von ihnen erwartet wird, daß sie die gesetzlichen Schranken einhalten, die jedermann gezogen sind, so liegt darin gewiß nicht eine unbillige Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit."

Das klingt plausibel und ungefährlich. Die Sache ist aber keineswegs so harmlos, wie ver sucht wird, sie hinzustellen. Wie kann man sein Streifrecht ausüben, ohne jemand zu schädigen? Oder: Wenn niemand geschädigt werden darf, existiert dann noch das Streifrecht? Das ist die große Frage, um die sich hier alles dreht. Das Streifrecht der Arbeiter schwelt in Deutschland trotz des § 152 der Reichsgewerbeordnung geradezu in der Lust. Die Rechtsprechung arbeitet fortgesetzt daran, dieses Recht illusorisch zu machen. Das Recht zu streiken ist im letzten Grunde aber ein Recht: den Arbeitgeber vor die Wahl zu stellen, die gestellten Forderungen zu bewilligen oder den Schaden zu tragen, der sich aus der Entziehung der Arbeitskräfte ergibt. Bei völliger Koalitionsfreiheit muß den Gewerkschaften das Recht zustehen, mit allen an sich nicht

unter das allgemeine Strafgesetz fallenden Mitteln zu verhindern, daß der betreffende Arbeitgeber Ersatz für die Streikenden bekommt. Dieses Streif- und Koalitionsrecht ist eigentlich nur das Recht eines jeden Warenverkäufers. Er stellt ja in jedem Falle den Käufer vor die Wahl, den geforderten Preis zu zahlen oder den Schaden zu tragen, der sich aus der Entziehung der begehrten Waren ergibt. Den Warenverkäufern stehen auch keinerlei Gesetzesbestimmungen im Wege, Preiskonventionen abzuschließen, also die Warenpreise untereinander zu vereinbaren. Solche Konventionen bestehen vielfach; Bestrafungen deswegen sind noch nicht erfolgt. Allein die deutsche Gewerkschaftsbewegung hat erlebt, daß wegen Fernhaltung des Zuganges, wegen Verhängung von Sperren, wegen Streikpostenstehens, wegen "Belästigungen von Arbeitswilligen", wegen Verleitung zum Kontraktbruch usw. Bestrafungen erfolgt sind. Solche Verurteilungen begründen nach der üblichen Rechtsprechung Schadenersatzpflicht. Nur lag die Sache bisher so, daß nur Personen schadenersatzpflichtig gemacht werden konnten. Dahingehende Prozesse waren kostspielig und ihr endliches Resultat war zweifelhaft selbst dort, wo die Schadenersatzpflicht durch Gerichtserkenntnis festgestellt wurde, denn die betreffenden Arbeiter waren in der Regel unpfaßbar. Es sind aber auch Urteile ergangen, nach welchen Gewerkschaften bzw. einzelne Zahlstellen zum Schadensatz verpflichtet wurden, wenn die Schädigung sich als eine Folge des Beschlusses der betreffenden Zahlstelle darstellte. Aber dann fehlte gewöhnlich "die notwendige Voraussetzung, daß in einer den guten Sitten widersprechenden Art und Weise dem Kläger Schaden zugefügt" worden war. Eine strafrechtliche Verfolgung der Einzelperson und im Falle der Bestrafung eine Zivilklage gegen den Verein anzustrengen, ging bisher noch nicht. Hier zu Gunsten der Ausbeuter Remedy zu schaffen, scheint das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs zu sein. In der Praxis würde sich die Sache ungefähr so gestalten: Der Angestellte einer Gewerkschaft geht zu einem Arbeitsplatz, um den dort Beschäftigten zu sagen, daß sie auf Grund der gesafsten Beschlüsse die Arbeit einzustellen haben. Der Arbeitgeber denunziert den betreffenden Gewerkschaftsbeamten. Erfährt er eine Bestrafung wegen „groben Unfugs“ usw., dann erhebt er die Schadenshaftklage. Wird ihm vom Gericht Schadensatz zugesprochen, dann muß der Verein bezahlen. Bisher war das nicht so, da könnte im schlimmsten Falle der Beamte der Gewerkschaft persönlich belangen werden, nicht aber die Gewerkschaft als solche. Es klingt nicht übel, wenn in der "Begründung" des Entwurfs gesagt wird, „den Berufsvereinen soll die Rechtsfähigkeit, nicht aber eine auf Kosten Dritter privilegierte Rechtsfähigkeit gegeben werden“. In der Praxis bedeutet diese angeblich „privilegierte Rechtsfähigkeit“ tatsächlich erst die Rechtsgleichheit; die vorge sehene „Rechtsfähigkeit“ hingegen die Entrechtung der Arbeiter. In England ist ein Gewerkschaftsgesetz zu seiner Verabschiedung fertiggestellt, die die Tage erfolgen wird, dessen wichtigste Bestimmungen sind: erstens, daß diese Organisationen von keinem Gericht für die Handlungen eines Mitgliedes oder Beamten haftbar gemacht werden können; zweitens, daß friedliches Streikpostenstein erlaubt erklärt wird; drittens, daß keine im Laufe eines gewerkschaftlichen Konflikts von mehreren zusammen begangene Handlung diese schadenshaftpflichtig machen soll, wenn dieselbe Handlung nicht auch dann verfolgt werden kann, wenn sie von einem einzelnen begangen wird; und endlich viertens, daß keine während eines solchen Streiks von einer Person begangene Handlung strafbar sein soll nur deshalb, weil sie eine andere Person veranlaßt, ihren Arbeitsvertrag zu brechen, oder eine störende Einmischung in das Gewerbe oder das Geschäft einer anderen Person darstellt. Erst mit solchen Gesetzesbestimmungen ausgerüstet, kann das Koalitionsrecht der Arbeiter als einigermaßen gesichert gelten.

Damit wollen wir unsere Kritik des Gesetzentwurfs schließen, obwohl wir wissen, daß sie keineswegs er schöpfend ist. Je länger und eingehender man den Entwurf an der Hand der Polizeipraxis, der Rechtsprechung und der Gewerkschaftspraxis prüft, je unheuerlicher erscheint er. Aber wir dürfen mit unserer Kritik dargetan haben, was wir einleitend andeuteten: mit dem Entwurf wird nicht bezweckt, die Gewerkschaftsbewegung auf eine brauchbare gesetzliche Grundlage zu stellen, sondern die Kulturarbeit der Gewerkschaften zu unterbinden. Das macht allerdings überhaupt das fragwürdige Wesen der Sozialpolitik der Polizeistaaten aus.

Unter Kulturarbeit versteht man jene Tätigkeit, die auf die Veredlung und Vervollkommenung der Gesamt heit der Menschen gerichtet ist, besonders auf die wirt-

schaftliche und geistige Höherentwicklung der untersten Schichten der Gesellschaft. Allein jeder, auch der geringste Fortschritt der Kultur durchbricht die polizeilstaatliche "Ordnung" und muß sie durchbrechen. Das ist das tiefe Geheimnis der polizeilstaatlichen Sozialpolitik. Sie bezweckt nicht, die Weiterentwicklung der Kultur zu fördern, sondern alle Kultursprozessen zu vernichten, die nicht in den Rahmen der polizeilstaatlichen "Ordnung" passen. Polizeistaat und Kultur sind unvereinbare Gegensätze.

Wer das noch nicht wußte oder noch nicht recht glauben möchte, dem sagte es der Staatssekretär Graf Posadowsky in der Reichstagsitzung am 24. November d. J. ins Gesicht. Er führt dort nämlich aus:

"Meine Herren, es ist meines Erachtens ein Fehler gewisser politischer Kreise, die in diesem Hause keine Vertretung finden oder wenigstens keine offene Vertretung, daß man die gesamte Arbeiterbevölkerung und damit auch die gesamte Sozialdemokratie, insoweit sie in der Arbeiterbevölkerung vertreten ist, als einen Block betrachtet. Ja, meine Herren, das ist ein großer politischer Fehler. Innerhalb der Arbeiterbewegung gibt es doch sehr viele und sehr tiefgehende Unterschiede, Unterschiede, die man nicht be seitigen wird, auch wenn man die stolzesten Vermittlungs- und Versöhnungsreden in öffentlichen Versammlungen hält. Das Beste reben einer staatsverhindernden Regierung muß sein, die tieferen Unterschiede, die sich innerhalb der Arbeiterbewegung finden, zu erkennen und diejenigen Elemente (Burke von den Sozialdemokraten) — meine Herren, bitte, lassen Sie mich ausreden — die Elemente, die Neigung dazu besitzen oder die sogar bewußt auf der Grundlage der bestehenden Staatsverfassung stehen, zu schützen (Bravo! rechts) und zu stärken, diese Richtung auszubauen (Bravo! rechts), mit anderen Worten, die Arbeiterbewegung dahin einzudämmen, daß sie die politischen, nebelhaften Träume eines Zukunftstaates, die unklaren Pläne des Umbaues der ganzen Gesellschaft fallen lassen und sich lediglich beschränken auf die sachliche Vertretung ihrer berichtigen Berufsinteressen. (Sehr richtig! rechts. Burke von den Sozialdemokraten.) Eine Regierung, meine Herren, die gegen jede Arbeiterbewegung und damit auch gegen jede berichtigte Arbeiterbewegung — und außerhalb des Hauses, in der Presse, gibt es solche Bestrebungen, die außerordentlich töricht sind (Heiterkeit rechts. Burke von den Sozialdemokraten) — außerordentlich töricht, wie ich ausdrücklich sage — eine Regierung, die in dieser Weise gegen jede Arbeiterbewegung wie gegen einen staatsfeindlichen Block arbeiten würde, eine Regierung, welche Bestrebungen bekämpfen wollte, die dahin führen könnten, die Arbeiter wieder zurückzuführen auf ihre wirklich sachlichen Interessen innerhalb der bestehenden bürgerlichen Gesellschafts- und Staatsordnung, eine Regierung, die diese Bestrebungen nicht in jeder Weise unterstützte, würde nicht weise und nicht staatsverhindernd wirken."

"Die Arbeiterbewegung dahin einzudämmen, daß sie die politischen, nebelhaften Träume eines Zukunftstaates, die unklaren Pläne des Umbaues der ganzen Gesellschaft fallen lassen", sind bloße diplomatische Redesloskeln zur Verdeckung der Tatsache, daß mit solchen Gesetzen die gesellschaftliche Entwicklung in dem Rahmen der bestehenden Staatsordnung, der bestehenden Staatsverfassung gehalten werden soll. Die Gesellschaftsordnung und die Staatsordnung beziehungsweise die „bestehende Staatsverfassung“ sind durchaus keine identischen Begriffe. Die erste fließt, die letztere stagniert! Tatsächlich ist die gesellschaftliche Entwicklung über die „bürgerliche Gesellschafts- und Staatsordnung“, wie sie in den geschriebenen Gesetzen und den Interpretationen der Rechtsprechung zum Ausdruck kommt, längst hinausgewachsen — die Gewerkschaftsbewegung paßt nicht mehr hinein. Es handelt sich hier um einen regelrechten Konflikt zwischen Kultur- und Polizeistaat, und wir haben Ursache, mit aller Schärfe darauf hinzuweisen. Die Gewerkschaften, und zwar so wie sie gegenwärtig bestehen und wirken, sind eine unentbehrliehe Einrichtung der Arbeiter zur Behauptung und Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage. Eine Vernichtung der Gewerkschaften — die geplante Einschnürung ihrer Tätigkeit kommt einer Vernichtung gleich! — müßte eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter im Gefolge haben und jeden weiteren Aufstieg unmöglich machen. Den Vorwand, als richte sich dieser Entwurf gegen die sozialdemokratischen Bestrebungen in den Gewerkschaften, haben wir als Ursache, entschieden zurückzuweisen. Er wird immer gebracht, wenn man die Arbeiterklasse knebeln will, um sie von dem Genuss der Kulturverrungenschaften auszuschließen!"

Nachschrift. Donnerstag, den 13. Dezember, ist der Reichstag aufgelöst worden. Damit ist auch der Entwurf, betreffend die Berufsvereine, vorläufig gefallen und die bereits eingeleitete Protestbewegung gegen diesen Entwurf gegenstandslos geworden. Der bereits ausgeschriebene außerordentliche Gewerkschaftskongress wird nicht stattfinden. Damit ist die Gefahr für die Gewerkschaftsbewegung aber keineswegs beendet. Wir müssen nach wie vor auf dem Posten sein, und da in der nächsten Zeit die Reichstagswahlen stattfinden, dahin

wirken, daß ein Reichstag zusammenkommt, der nicht nur jedes Attentat auf die Gewerkschaftsbewegung ablehnt, sondern die Grundlagen des Staates auch so erweitert, daß die Gewerkschaften gesetzlich anerkannte Bewegungsfreiheit erhalten.

Die Gewerkschaften und die Reichstagswahl.

Th. Berlin, 16. Dezember.

Das ist ja viel schneller gekommen, als man hoffen durfte! Ich begann meinen vorigen Artikel mit den Worten: „Jede Reaktionperiode trägt den Keim der Gegenreaktion im eigenen Schoze.“ Es ist stets nur eine Frage der Zeit oder besonderer Umstände, daß eine Reaktion durch ihre Untaten und Kulturwidrigkeiten überwunden wird.“ Inzwischen sind nun acht Tage verflossen, und doch ist in dieser kurzen Spanne etwas geschehen, was zwar noch lange nicht ein Überwinden der Reaktion bedeutet, was aber auf einen baldigen Zusammenbruch der Reaktion hoffen läßt. Ist eine Regierung so losflos und blind, daß sie um wichtiger Lappalie willen zur Auflösung des Reichstags schreitet, trotz der zur Zeit in den weitesten Kreisen herrschenden Stimmung, so muß sie am Ende ihres Lateins angelangt sein.

Der alte Philosoph Spinoza sagt: „Wahrlich, wie das Licht sich selbst und der Finsternis offenbart, so ist die Wahrheit die Norm von sich selbst und von dem Falschen.“ Das Licht offenbart sich selbst und der Finsternis. Das Licht der Kritik, die in den letzten Wochen im Reichstage geübt worden ist, und die in schier endloser Folge während der ganzen Session an dem Regierungssystem hätte geübt werden müssen, nicht nur von Sozialdemokraten, sondern auch von bürgerlicher Seite aus bis hinüber zu den Konservativen, diese Kritik hat bereits in ihrem Anfang der Reaktion so sehr in die Augen gebissen, daß sie keinen Ausweg mehr wußte, als den verzweifelten, auf den sie nach Lage der Sache verfallen konnte: auf die Auflösung des Reichstags.

Wer die letzten Stunden des aufgelösten Reichstags mit erlebt hat, dem werden sie genau so unvergessen bleiben wie jene Sitzung am gleichen 18. Dezember vor vier Jahren, in welcher der Buchtarif durchgesetzt wurde. Welch geändertes Bild gegen damals! Daselbe Zentrum, das vor vier Jahren die Antragsteller und Mannschaften zum Bruch der Geschäftsausordnung und zur Niederhützung der Minderheit hergab, befand sich diesmal selbst in der Opposition zur Regierung. Damals warf das Zentrum den Sozialdemokraten vor, sie hätten kein Verständnis für die nationalen Interessen, worunter der Milliardenraub am Volke durch die Agrarier gemeint war. Heute mußte es sich wörtlich denselben Vorwurf vom Reichskanzler, von Konservativen und Nationalliberalen machen lassen. Man könnte an eine Nemesis glauben!

Von wem der Gedanke der Auflösung ausgegangen ist, steht nunmehr fest. Es ist Wilhelm II. selbst gewesen, der geglaubt hat, durch Neuwahlen sich einen „besseren“ Reichstag verschaffen zu können. Nun wohl! Besser soll der Reichstag werden; dafür werden die Arbeiter sorgen. Nur wird die künftige Vertretung des deutschen Volkes in unserem Sinne besser werden, nicht in dem Sinne Wilhelm II. Dass dieser so gar keine Ahnung hat von der wahren Stimmung im Volle, ist nicht zu verwundern. Seine Reisen bringen ihn fast täglich an andere Orte. Wohin er aber auch kommen mag, überall tönen ihm aus Hunderten und Tausenden von Kehlen „brausende Hochs“ entgegen; überall wird er gefeiert als der unvergleichlichste Monarch. Nirgend lernt er die wirkliche Stimmung des Volkes, die Verbitterung und Verzweiflung, die Entrüstung und Wut über die bestehenden Mißstände kennen. Da kann es gar nicht anders sein, als daß er meint, wenn er durch Neuwahlen an das ihn überall anhochende Volk appelliert, werde ein Reichstag gewählt werden, der unbesehens alle Ausgaben für koloniale Abenteuer bewilligt.

Er wird sich höllisch getäuscht sehen. Das steht heute schon fest. Das schreiben selbst die bürgerlichen Blätter, die sich noch ein Urteil gewahrt haben. So findet sich im heutigen Leitartikel der konservativen „Kreuzzeitung“ folgender Satz:

„Dass der Zeitpunkt für die Neuwahlen nicht gerade günstig ist, wollen wir nicht leugnen. Die Verwirrung im Reiche war noch nie so groß wie heute, und wahrscheinlich wird die Sozialdemokratie von dem Konflikte innerhalb der bürgerlichen Parteien und der Regierung Nutzen ziehen.“

Die agrarische „Deutsche Tageszeitung“ des Knutzen-Dertel hat dieser Auffassung bereits am Freitag Ausdruck gegeben, und die anderen bürgerlichen Blätter denken daselbe, wenn sie es auch nicht zu schreiben wagen, oder sich gar den plumpen Schwund leisten, wie die „Freisinnige Zeitung“, die sich stellt, als glaube sie an eine Stärkung ihrer Partei durch die Neuwahlen.

Die Regierung hat dem Volle den Handschuh hinge-worfen; das Volk nimmt den Kampf gern auf. Haben doch Behnauende wackerer Arbeiter in den letzten Wochen

und Monaten laut gewünscht, es möchten jetzt die Reichstagswahlen stattfinden. Nun sind sie da. Und so stark brennt die Regierung, die Antwort des Volles zu vernehmen, daß sie nicht einmal die vollen sechzig Tage abwartet, die ihr nach der Reichsverfassung bei einer Auflösung des Reichstages bis zum Tage der Neuwahl zur Verfügung stehen. Erst am 11. Februar hätten die Wahlen stattzufinden brauchen; schon am 25. Januar finden sie statt. Es ist gar nicht unmöglich, daß der neue Reichstag bereits am 12. Februar wieder zusammentritt.

Frische Fische, gute Fischel! Die Arbeiterklasse ist stets zum Kampfe bereit. Je länger die Spanne bis zum Wahltag, desto intensiver die Arbeit. Und die Arbeiter werden ihren Mann diesmal stellen. Auch solche Arbeiter, die sich bisher noch nicht ihrer politischen Organisation, der Sozialdemokratie, angegeschlossen haben, werden bis zur Erfüllung der Kraft mit tätig sein, um den Herrschenden zu zeigen, was sie über die Regierungspolitik denken, die mit Schäffeln den Armen nimmt, um es den Reichen zu geben, und die Hunderte von Millionen für überseeische Unternehmungen verwendet, während zu Hause das Elend aus allen Löchern grinst.

Heute ist die Gelegenheit gekommen, der Regierung mit Zinsen heimzuzahlen, was sie an den Arbeitern gefrevelt hat. Die Regierung will ein Vertrauensvotum; sie soll eins erhalten, woran sie keine Freude haben wird. Im Jahrhundert 1898 bis 1903 wuchs das sozialdemokratische Stimmenheer von 2107000 auf 8025000. Tue jeder Arbeiter das seine, damit eine gleich große Zunahme auch diesmal eintritt und die vierte Million erreicht wird.

Den Gewerkschaftlern auf vorgeschobenen Posten, in den Kleinstädten und auf dem Lande erwächst jetzt eine solche, eine herrliche Aufgabe. Wo das gedruckte Wort unserer Parteipresse nicht hingelangt, wo unsere Redner keinen Saal erhalten, weil es im „nationalen Interesse“ liegt, dem Volk die Wahrheit zu verborgen, wo also breite Wählermassen unbelehrt dorthinduseln, da muß die Tätigkeit unserer Gewerkschaftler einsetzen. Sie sollen sich bemühen, daß unsere Flugblätter bis in die letzte Hütte gelangen. Sie sollen mündlich agitieren; sie sollen sich, wo es nötig ist, mit unserem Kreisvertrauensmann in Verbindung setzen. Vor allem müssen sie darauf bedacht sein, daß die Wählerlisten vollständig sind. Die Wählerlisten müssen bereits am 28. Dezember überall ausgelegt werden. Bei der Schnelligkeit, mit der sie diesmal zusammenzustellen sind, können sie auch ohne bösen Willen arge Lücken enthalten. Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr erreicht hat. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind nur solche Personen, welche

unter Vormundschaft stehen,

im Konkurs sich befinden,

im laufenden Jahre Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben, oder denen vom Gericht rechtskräftig die Ehrenrechte aberkannt worden sind, für die Dauer dieser Überrennung.

Ob erwachsene Söhne im wahlberechtigten Alter (25 Jahre) bei ihren Eltern oder bei fremden Leuten wohnen ohne eigenen Haushalt, ob ein Wähler Steuern zahlt oder nicht, ob jemand verheiratet ist oder nicht, ob er schon lange in seinem jetzigen Wohnorte ist oder nicht, ob er zur Zeit Beschäftigung hat oder nicht, das alles ist gleichgültig. Sie alle sind wahlberechtigt, sofern sie das erforderliche Alter von 25 Jahren besitzen und nicht einer der oben angegebenen vier Ausschließungsgründe auf sie trifft.

Die genaue Kontrolle der Wählerliste ist die erste Voraussetzung für einen guten Wahlausfall. — Einsprüche gegen die Richtigkeit der Listen sind nach § 8 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung anzubringen, und zwar bei der Behörde, die die Bekanntmachung erlassen hat durch Aushang, Auslingeln, Eisen herumtragen oder welche sonstige Art der Bekanntgabe ortsüblich ist. Diese Behörde wird in der Regel der Ortsvorsteher oder Schultheiß, Richter, Bürgermeister usw. sein. Bis Freitag, den 4. Februar müssen Einsprüche geltend gemacht werden.

Es ist zulässig, daß einer auch für andere nachsieht. Im Gesetz ist ausdrücklich gesagt, die Listen liegen zu jedem Manns Einsicht aus. Es ist also zulässig und zweckmäßig, wenn ein Arbeiter auch die Durchsicht für andere mit übernimmt. In der Liste müssen von jedem Wähler genau angegeben sein Zug- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnung. Ist die Auslegefrist vorüber, so darf keine Änderung mehr außer den beantragten Berichtigungen in der Liste vorgenommen werden. Wer dann nicht drin steht, darf nicht mit wählen, und wenn er dazu noch so berechtigt wäre.

Vielfach ist die irrite Meinung verbreitet, Unfallrentner oder Alters- und Invalidenrentner seien nicht wahlberechtigt. Das ist durchaus falsch. Sie alle sind wahlberechtigt, wenn nicht einer der obigen vier Gründe auftrifft.

Heute gilt's! Schnell verscheinen die wenigen Tage. Verschen ist verspielt. Sichere sich jeder sein Wahlrecht, daß diesmal zentnerschwer wiegt. Benutze jeder schon die Weihnachtsstage, um in seinem Dorfe, seiner Umgebung die Kenntnis vorstehender Bestimmungen zu verbreiten und jeden anzuhalten, darauf zu sehen, daß er in der Wählerliste steht.

Der Schlag gegen Regierung und Reaktion muß am 25. Januar so wichtig sein, daß ihnen endlich der Appetit vergeht, den Arbeitern Brot und alles zu verteuern und ihnen dann auch noch den Mund zu verbinden. Es ist ein fröhlicher Kampf, in dem wir stehen. Er muß ein siegreicher werden.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Über den Bezug von Arbeitslosenunterstützung der Mitglieder, welche zu einer militärischen Übung bis zur Dauer von sechs Wochen eingezogen waren, herrscht noch recht viel Unklarheit. Um solche nicht mehr auftreten zu lassen, gilt bis zur Generalversammlung folgendes: „Die Zeit der militärischen Übung wird gleich gerechnet der Zeit, für welche Beiträge geleistet sind, wenn sich das Mitglied vor der militärischen Übung abmeldete und nachher wieder anmeldete.“

Wer kann die höhere Arbeitslosenunterstützung beziehen? Diese Frage wird jetzt oft aufgeworfen. Folgendes diene zur Information: „Die Unterstützungsätze werden bestimmt durch die Höhe der geleisteten Beiträge. Entscheidend sind dabei die zuletzt geleisteten 40 resp. 80 Beitragsmarken. Wer im ersten Jahre der Bezugszeit, wenn also noch nicht 80 Wochenbeiträge geleistet sind, von den letzten 40 Marken 21 hohe gelebt, erhält die höhere Unterstützung. Wer im zweiten Jahre der Bezugszeit, wenn also 80 Wochenbeiträge und mehr geleistet sind, von den letzten 80 Marken 41 hohe gelebt hat, erhält die höhere Unterstützung.“

Der Zentralvorstand.

Kassen geschäftliches.

Bei Eingang der Abrechnungen für das vierte Quartal wurde Unterzeichnete darauf aufmerksam, daß mehrere Zahlstellen ungäufigerweise die abzuführenden Hauptfassengelder zurück behielten unter der Begründung, daß dieselben für Arbeitslosenunterstützungen gebraucht würden. Trotzdem waren die Geldbeträge aber in der Abrechnung als „an die Hauptklasse gesetzt“ bezeichnet. Ein solches Verfahren ist durchaus ungültig und macht Unterzeichneten deshalb noch einmal darauf aufmerksam, unter welchen Voraussetzungen die Hauptfassengelder über ein Teil derselben zu obigen Zwecken zurück behalten werden können. Solches ist nur gültig:

1. Wenn zur Zeit ein Teil der Mitglieder arbeitslos ist und die voraussichtlich zur Unterstützung derselben benötigte Summe die voraussichtlichen Einnahmen im ersten Quartal des nächsten Jahres übersteigen.
2. Wenn die Lokalkasse so schwach besteht, daß dieselbe nicht dazu ausreicht, die Unterstützungssummen bis zum nächsten Quartalsabschluß auszulegen.

In den unter Position 1 und 2 angegebenen Fällen haben die Revisor und drei Vorstandsmitglieder einen der Abrechnung über das vierte Quartal beizutragenden Bettel zu unterzeichnen, inhaltlich welchen mitgeteilt wird, daß die Hauptfassengelder aus obigen Gründen zurück behalten wurden.

Auch muß es dann im Rechnungsabschluß heißen: „Hauptfassengelder am Orte verblieben; also zu wenig gesetzt . . .“

Ohne Reiselegitimation hat das sich auf der Reise befindliche Mitglied Joseph Sauer (Buch-Nr. 026883) bereits in mehreren Zahlstellen durch Vorzeigung seines Mitgliedsbuches und Ergänzungsbuches Reiseunterstützungen erschwendet bezw. hat durch seine Aufdringlichkeit die p. p. Kassierer zu veranlassen gewußt, ihm solche zu verabfolgen. Die Kassierer, welche so unvorsichtig waren, und auf diesen Beamten eingingen, sind natürlich die Geschädigten, da die Hauptkasse solche Quittungen nicht in Zahlung nimmt. Es mag sich deshalb jeder Kassierer zur Notiz nehmen, daß Reiseunterstützungen nur an solche Mitglieder verabfolgt werden dürfen, die im Besitz einer Reiselegitimation (mit der Jahreszahl 1906/07, rote Farbe) verkehren. Es wird ferner ersucht, dem oben Genannten, wo er sich zeigen sollte, das Buch abzunehmen und hierher einzufinden. Von Gießen wendete sich p. p. nach Einbeck in Hannover, wo er jedoch mit seinen Manipulationen kein Glück hatte. Also aufgepaßt!

Adolf Römer, Kassierer.

Unsere Lohnbewegungen.

Ausgesperrt sind die Zimmerer in Braunschweig, Greiz und Alsfeld.

Gestreikt wird in Braunschweig und Greifswald.

Gesperrt sind in Essen die Geschäfte von Haarmann, Lamster und J. Dörnemann, in Saarbrücken die Geschäfte von Mees & Nees, in Stettin das Cementbaugeschäft „Komet“.

Abrechnung des Zentral-Verbandes der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands

über das 3. Quartal 1906.

e = eingetreten, a = ausgetreten, ü = übergetreten, * = Einzelzähler.

Nummer	Bahnhof	Bahnlinie Sitzende Strecke	Einnahme												Ausgabe												Für Central- fonds wieder- beiträge gewie- det auf gefunden				
			Bestand des Festfonds vom vorigen Quartal		B. vor. Quart. a. Orte verbl. Central- fondsgelder		Eintritts- gebühren		Central- fondsgeld- wochen- beiträge		Festfonds		Summa		An die Central- fasse gefandt für Centralfondsgeld- wochenbeiträge		Für b. Streif- fonds an die Centralkasse gefandt		Örtliche und andere Ausgaben		Bestand des Festfonds		Central- fondsgeld- i. b. Bahnh. verblieben		Summa						
			M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.					
1	Nachen		42	66	61	20	12	—	—	243	65	80	50	59	57	470	45	188	51	64	—	92	97	49	71	75	26	470	45		
2	Abdershof		14	72	21	—	—	—	50	105	05	47	75	—	—	225	51	105	55	—	—	12	90	107	06	—	—	225	51		
3	Ahrensböd.		16	135	68	70	—	—	3	50	74	70	24	90	16	80	822	08	70	—	16	80	12	25	148	83	74	70	822	08	
4	Ahrensburg		46	327	86	—	—	—	2	860	50	123	50	141	—	955	86	864	—	—	—	151	10	440	76	—	—	955	86		
5	Aken		21	25	67	—	—	—	2	78	50	12	25	—	—	118	42	75	50	12	40	—	—	24	52	—	—	118	42		
6	Außstebt		76	50	22	—	—	—	2	827	40	89	40	6	12	475	14	829	40	—	—	47	66	98	08	—	—	475	14		
7	Aubamm		81	—	—	58	—	—	2	166	35	64	20	—	—	285	55	5	—	44	80	19	40	—	—	218	35	285	55		
8	Altenburg		154	234	42	—	—	—	—	796	20	856	30	41	40	1428	32	796	50	100	—	281	58	250	24	—	—	1428	32		
9	All-Mühlstädt		28	157	79	—	—	—	1	179	30	81	50	—	—	419	59	—	—	—	—	46	96	192	33	180	30	419	59		
10	Aingermünde		16	43	41	—	—	—	2	75	60	21	60	—	—	142	61	—	—	—	—	9	55	55	46	77	60	142	61		
11	Anklam		87	76	17	—	—	—	4	178	25	49	50	18	35	821	27	181	25	—	—	64	25	75	77	—	—	821	27		
12	Annaberg-Buchholz		70	6	40	—	—	15	—	219	30	73	10	—	80	814	60	235	10	—	—	41	95	88	85	—	—	814	60		
13	Annaburg		10	62	34	50	05	—	50	61	35	26	85	—	—	201	09	50	05	—	—	18	—	71	19	61	85	201	09		
14	Apenrade		29	149	89	—	—	—	1	175	50	58	50	23	—	407	89	—	—	—	—	20	85	210	54	176	50	407	89		
15	Apolda		22	2	79	—	—	—	2	75	60	21	60	—	—	101	99	—	—	—	—	2	—	22	39	77	60	101	99		
16	Arneburg		18	21	61	—	—	—	—	59	15	16	90	10	—	107	66	59	15	—	—	7	45	41	06	—	—	107	66		
17	Arnstadt		23	29	85	6	45	—	—	87	50	25	—	—	—	148	80	—	—	—	—	10	60	44	25	98	95	148	80		
18	Arnswalde		24	26	62	—	—	150	—	110	60	81	60	50	80	221	12	—	—	—	—	73	92	35	10	112	10	221	12		
19	Asbach		28	53	18	—	—	—	—	117	80	19	55	—	—	190	03	—	—	—	—	18	28	59	50	117	80	190	03		
20	*Aue i. Erzgeb.		52	32	20	—	—	—	9	50	199	15	56	90	—	—	297	75	208	65	—	—	28	27	60	83	—	—	297	75	
21	Augsburg		100	111	58	—	—	—	9	50	364	60	156	10	75	37	717	15	—	—	—	—	236	12	146	38	334	65	717	15	
22	Aurich		21	15	27	—	—	1	—	90	65	81	70	—	—	138	62	91	65	11	40	6	55	29	02	—	—	138	62		
23	Ausfeld (e)		16	—	—	—	7	—	11	20	3	60	—	—	21	80	—	—	—	—	120	—	24	00	18	20	21	80			
24	*Baden-Baden		5	14	66	24	85	—	—	17	15	4	90	—	—	61	06	—	—	—	—	8	85	15	71	41	50	61	06		
25	*Bad Kissingen		5	20	15	—	—	—	—	28	10	7	60	—	—	50	85	—	—	—	—	27	75	23	10	50	85	50	85		
26	Bab Reichenhall		28	39	01	—	—	1	50	82	60	23	60	2	70	149	41	84	10	9	60	17	05	62	40	69	74	235	90	368	04
27	Bahn i. Pomm.		89	86	84	180	15	—	50	176	75	50	50	—	—	494	76	180	15	45	60	16	60	75	16	177	25	494	76		
28	Bamberg		86	17	74	—	—	6	50	128	65	85	15	—	—	188	29	185	40	—	—	8	8	52	89	—	—	188	29		
29	Barby		15	16	67	—	—	50	—	64	05	18	30	—	—	99	52	64	55	—	—	15	15	19	82	—	—	99	52		
30	Bargatebe		88	170	46	—	—	50	—	211	90	68	80	41	55	488	21	204	65	54	75	—	—	28	27	160	46	488	21		
31	Barleben		44	44	84	—	—	1	—	234	90	87	30	—	—	868	04	—	—	—	—	62	40	69	74	235	90	368	04		
32	Barmen-Elberfeld		105	342	52	178	85	22	—	574	50	231	40	416	36	1765	18	652	87	—	—	713	24	277	04	121	98	1765	18		
33	Bartenstein		25	28	85	—	—	2	50	81	60	27</																			

Ziffern Reihen- folge	Bahlstelle	Rohende Mitglieder	Einnahme												Ausgabe												Für Central- fondswesens- beiträge zu- gewandt								
			Bestand des Localfonds vom vorigen Quartal			B. vor Quart. a. drie verbl. Central- fondsgelder			Eintritts- gebühren			Central- fondswochens- beiträge			Localfonds		Summa		An die Central- fasse gefandt für Centralfonds- wochenbeiträge			Für d. Streif- fonds an die Centralfasse gefandt			Dertische und andere Ausgaben			Bestand des Localfonds			Central- fondsgeld- i. d. Bahlst. verbliet		Summa		
			M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	Wochen- beiträge	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.		
108	Gottbus	73	118	18	826	35	6	—	341	25	97	50	—	—	889	28	321	85	82	80	54	85	78	08	851	75	889	28	—	—					
104	Gracau b. Magdeb.	21	127	48	—	—	2	50	130	—	52	—	—	—	311	98	182	50	—	—	31	28	148	20	—	—	311	98	—	—					
105	Graupas a. Stügen	17	80	52	—	—	50	80	85	28	10	—	—	184	97	283	77	230	20	17	60	270	106	52	75	75	184	97	—	—					
106	Grawinkel	40	15	22	103	90	3	—	119	10	38	35	4	20	283	77	911	30	17	60	305	805	82	92	—	—	283	77	—	—					
107	Grefeld	145	656	33	—	—	16	50	894	80	489	05	26	65	2033	83	911	30	268	50	853	53	—	—	2038	83	—	—							
108	Greuzburg	23	82	36	—	—	50	93	45	35	80	—	10	162	21	93	95	11	20	14	37	42	69	—	—	162	21	—	—						
109	Grimmitschau	75	152	94	—	50	2	50	316	15	187	55	1	—	610	64	319	15	—	—	34	18	257	81	—	—	610	64	—	—					
110	*Griviz i. M.	7	16	34	—	—	50	28	—	8	—	120	—	—	54	04	28	50	—	—	456	20	98	—	—	64	04	—	—						
111	Gronssorbe	12	55	38	—	—	—	—	68	85	26	85	—	—	151	08	68	85	—	—	523	77	—	—	151	08	—	—							
112	Grossen	84	24	89	—	—	4	—	123	—	20	50	—	—	172	39	—	—	795	84	87	44	127	—	172	39	—	—							
113	Gughaven	17	82	77	62	30	—	—	103	05	84	35	23	80	282	47	165	05	46	70	9	95	60	47	—	30	282	47	—	—					
114	Gastrop (e)	45	—	—	—	—	10	50	378	50	151	40	23	80	564	20	389	—	—	43	72	180	48	1	—	564	20	—	—						
115	Goburg (e)	23	—	—	—	—	11	50	27	30	9	10	—	—	47	90	44	80	—	—	38	27	—	—	47	90	6	—							
116	*Dahlen i. S.	25	86	17	—	—	50	98	60	20	55	—	—	155	82	99	10	—	—	24	04	32	68	—	—	155	82	—	—						
117	Danzig	681	845	27	100	—	83	—	332	90	1087	90	681	82	8684	89	3463	40	797	60	814	49	3609	40	—	—	8684	89	—	—					
118	Dargun	17	28	33	84	95	15	50	77	35	22	10	—	—	209	23	168	80	20	40	755	17	174	48	—	—	209	28	—	—					
119	Darmstadt	174	891	57	785	45	9	50	956	95	386	35	75	10	2554	92	1751	90	223	—	192	71	887	81	—	—	2654	92	—	—					
120	Delitzsch	86	84	17	—	8	—	210	55	93	20	3	—	—	848	92	218	55	—	—	37	10	98	27	—	—	843	92	—	—					
121	Delmenhorst	178	854	55	73	25	—	—	1179	50	568	70	135	70	2811	70	1258	25	—	—	203	10	1850	35	—	—	2811	70	550	—					
122	Demmin i. Pomm.	88	96	70	8	35	—	—	156	—	52	—	10	50	828	55	7	80	—	—	863	150	57	156	55	823	55	—	69						
123	Derenburg (a)	—	—	—	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
124	Dessau	75	213	80	417	20	9	50	445	95	148	65	—	20	1235	30	372	40	128	—	85	08	169	17	480	65	1235	30	—	—					
125	Detmold	24	23	38	2	45	2	—	110	25	81	50	—	—	169	58	—	—	—	—	18	20	86	68	114	70	169	58	—	—					
126	Deutsch Eylau	29	—	101	—	3	50	120	40	84	40	69	64	—	828	94	250	40	32	40	1211	38	88	88	—	828	94	—	1049	04	—	—			
127	Diebenhausen	18	77	01	75	70	4	50	106	65	85	55	—	35	299	76	187	10	19	20	13	58	88	78	—	299	78	—	—	877	84	—	—		
128	Diesdorf b. Magdebg.	26	115	74	18	—	—	174	—	69	60	—	—	—	877	34	192	—	—	29	19	156	15	—	—	156	15	—	—	159	81	—	—		
129	Dieien	34	30	76	—	—	2	50	94	05	29	80	2	20	159	81	96	55	—	—	18	60	49	16	—	—	159	81	—	—					
130	Dietelsheim i. Hessen	15	76	69	4	60	—	50	128	—	45	10	—	—	254	89	4	70	21	60	40	76	59	83	50	128	50	254	89	—	—				
131	Dirichau	13	25	35	1	—	4	50	63	70	18	20	—	—	112	75	58	20	—	7	—	36	55	16	—	112	75	—	—						
132	*Döbeln i. S.	45	78	78	—	—	50	177	45	51	70	13	50	—	816	93	—	—	—	—	1890	125	08	177	95	816	93	—	—						
133	Doberan	81	225	32	2	—																													

Nummer	Bahnhof	Befindende Bürgschaft	Einnahme												Ausgabe												Für Central- fondswesen- beiträge zuviel gezahlt M. A.									
			Bestand des Localfonds vom vorigen Quartal			B. vor. Quart. a. Orte verbil. Central- fondsgelde über M. A.			Eintritts- gebühren			Central- fondswes- naben- beiträge			Localfonds			Summa			An die Central- fasse gesandt für Centralfonds- wochenbeiträge			Für d. Streif- fonds an die Centralfasse gesandt			Verteilte und andere Ausgaben			Bestand des Localfonds			Central- fondsgelde i. d. Bahnh.- verbildieben			
			M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.						
207	Gatz a. d. O.	8	79	05	28	30	1	50	35	30	10	55	3	20	157	90	36	80	2	40	73	87	16	53	28	30	157	90								
-	Gebweiler (a)	-	-	-	-	-	4	-	32	20	9	20	34	40	79	80	41	65	8	40	29	75	-	-	79	80										
208	Großhach	19	809	99	-	-	-	-	116	10	51	60	-	-	477	69	116	10	-	-	82	34	279	25	-	-	477	69								
209	Gelsenkirchen	39	88	60	-	-	11	-	272	50	109	-	5	70	481	80	288	50	-	-	62	78	85	52	-	-	431	80								
210	Geislingen	5	-	-	-	-	8	75	-	250	-	-	-	-	11	25	-	-	-	-	80	-	170	875	11	25	-	-								
211	Genthin	31	38	80	136	75	2	-	162	25	54	85	-	-	389	65	136	75	36	40	17	72	34	53	164	25	389	65								
212	Gera	154	349	56	2	-	4	-	659	85	284	85	24	20	1324	46	665	85	-	-	171	75	486	86	-	-	1324	46								
213	Gießen	70	28	27	-	-	5	-	304	50	87	-	-	10	424	87	-	-	-	-	46	84	68	43	809	60	424	87								
214	Glauchau	24	64	94	144	50	-	-	78	25	24	-	-	-	306	69	217	75	20	-	33	28	35	71	-	-	306	69								
215	Gleiwitz	19	-	-	-	-	6	-	58	70	17	90	-	-	77	60	59	70	-	-	10	95	6	95	-	-	77	60								
216	*Giesen-Schweiditz	50	467	42	328	-	2	-	358	75	140	05	15	08	1306	30	328	-	-	-	40	55	582	-	355	75	1306	30								
217	Gienicke	18	204	20	129	20	1	50	182	55	60	25	-	-	527	70	129	20	36	-	28	50	199	95	134	05	527	70								
218	Glogau i. Sch.	74	330	42	-	-	1	50	296	80	84	80	4	81	718	83	298	80	-	-	44	91	375	12	-	-	718	83								
219	Görlitz	32	52	68	-	-	2	-	179	10	72	05	28	10	333	93	181	10	-	-	88	84	119	19	-	-	833	93								
220	Gnoien i. M.	55	67	57	268	80	-	-	247	80	70	80	-	-	654	97	516	60	70	80	65	31	226	-	-	654	97									
221	Gölpas	25	12	74	-	-	1	-	104	10	17	35	24	49	159	68	100	-	-	-	20	64	83	94	5	10	159	68								
222	Göllberg i. M.	21	88	63	-	-	-	-	100	10	28	60	-	-	212	23	-	-	-	-	18	21	98	92	100	10	212	23								
223	Göllberg i. Sch.	18	10	15	44	25	3	-	60	60	10	10	-	-	128	10	107	85	8	-	8	98	8	27	-	-	128	10								
224	Göllnow	24	90	11	28	-	-	50	120	40	34	40	-	-	273	41	28	-	26	40	8	75	89	36	120	90	278	41								
225	Göppingen	75	153	54	38	50	5	-	322	85	116	25	213	33	848	97	327	85	-	-	282	05	251	07	88	50	848	97								
226	Görslitz	43	17	-	95	60	-	50	191	85	55	60	-	69	360	74	-	-	-	-	73	29	-	-	287	45	360	74								
227	Goslar a. S.	75	93	70	316	70	4	50	338	45	96	70	-	-	919	95	871	20	81	60	159	10	19	60	-	-	919	95								
228	Gotha	126	551	28	-	-	4	-	656	25	187	50	-	-	1899	08	660	20	-	-	425	95	312	88	-	-	1399	03								
229	Göttingen i. Sch.	23	43	60	-	-	1	-	109	90	81	40	9	80	195	70	110	90	11	40	59	59	13	81	-	-	195	70								
230	Göttingen	117	48	85	301	95	11	-	463	75	198	75	36	55	1060	85	637	-	-	-	34	50	249	40	149	95	1060	85								
231	Grabow i. N.	27	85	09	64	90	1	50	180	50	48	85	-	85	829	19	204	95	30	-	12	11	82	13	-	-	329	19								
232	Gransee	21	227	17	-	-	-	-	108	10	36	55	-	-	371	82	108	10	-	-	80	21	233	51	-	-	371	82								
233	Graudenz	132	-	-	-	-	6	50	519	05	148	80	33	80	707	65	525	55	120	-	46	31	15	79	-	-	707	65								
234	Greifenhagen	8	-	-	-	-	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	-	-	?	?	?	?	?	?	?									
235	Greifswald	19	104	96	-	-	2	-	82	25	23	50	22	55	235	26	-	-	-	-	125	05	25	96	84	25	285	26								
236	Greiz	73	300	42	56	60	1	-	192	40	82	15	52	50	785	07	350	-	-	-	78	36	356	71	-	-	785	07								
237	Grevesmühlen	29	92	51	-	-	-	-	153	80	43	80	-	-	289	61	153	30	-	-	18	33	117	98	-	-	289	61								
238	*Grimma i. S.	49	38	12	89	65	6	-	191	20	55	65	-	-	325	62	384	40	40	66	22	56	-	-	325	62										
239	Grimmen i. P.	17	29	72	-	-	1	-	68	60	19	60	-	-	118	92	69	60																		

